

Vorhaben: Erweiterung der Generalfeldmarschall-Rommel-Kaserne in Augustdorf

Aktenzeichen:

Vorprüfung bei Neuvorhaben nach § 7 UVPG zur Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 UVPG

Vorhabentyp gemäß Anlage 1 UVPG		Prüfwerte	
Nr.:	Typ:	UVP-Pflicht (obligatorisch)	Art der Vorprüfung des Einzelfalles
17.2.3 (Forstliche und landwirtschaftliche Vorhaben: 1 ha bis weniger als 5 ha Wald)		nein	Standortbezogene Vorprüfung

1. Merkmale des Vorhabens (gemäß Anlage 3 Nr. 1 UVPG):

Kriterien	Beschreibung (kurze Beschreibung der voraussichtlich erheblichen Merkmale)
1.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten,	- Neubau Kfz-Hallen: ca. 1,2 ha (inkl. Funktions- und Verkehrsflächen) - Rodung des Waldes: ca. 3 ha
1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten,	In den zurückliegenden 5 Jahren (2021-2023) sind 8.905 m² Wald in der GFMRK in Anspruch genommen worden, die ggf. nach § 10 UVPG kumulierend wirken. Ob weitere Vorhaben im engen räumlichen und zeitlichen Zusammenhang kumulativ wirken, ist im Rahmen der UVS zu klären.
1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt,	- Fläche wird gerodet - Boden wird versiegelt. - Abfluss wird verändert - Verlust von Lebensraum (Pflanzen und Tiere)
1.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes,	Es fällt kein Abfall an, da in dem Vorhabensbereich aktuell eine Waldnutzung besteht.
1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen,	Während der Bauphase kann es zum Schadstoffeintrag in Boden und Luft durch Baugeräte kommen. Durch Einhaltung der einschlägigen Vorschriften werden diese vermieden.
1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:	Nicht gegeben.
1.6.1 verwendete Stoffe und Technologien,	Nicht gegeben
1.6.2 die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes,	Nicht gegeben.
1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft.	Nicht gegeben.

2. Standort des Vorhabens (gemäß Anlage 3 Nr. 2 UVPG):

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:

Kriterien	Beschreibung (kurze Beschreibung der voraussichtlich erheblichen Kriterien)	
2.1 Nutzungskriterien: bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als • Fläche für Siedlung und Erholung, • für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, • für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, • Verkehr, • Ver- und Entsorgung	• Die Nutzung des umliegenden Gebietes ist auf die forstliche Tätigkeit des Bundesforstes beschränkt. • Siedlung und Erholungsbereiche sind nicht betroffen. • Sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen sind nicht bekannt.	
2.2 Qualitätskriterien: Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere • Fläche, • Boden, • Landschaft, • Wasser, • Tiere, • Pflanzen, • biologische Vielfalt, des Gebietes und seines Untergrunds	• Fläche: Bei der betroffenen Fläche handelt es sich um Waldflächen. • Boden: Waldboden, keine bodenkundliche Untersuchung bisher erfolgt • Landschaft: Die Landschaft besteht aus Kiefern-Mischwald und Fichtenwald (Forst). • Wasser: Es sind keine Gewässer im Vorhabenbereich vorhanden • Tiere: Es wird von einem eher geringen Reichtum und geringer Verfügbarkeit von Ressourcen für Tiere ausgegangen aufgrund des vorherrschenden Biotoptyps (Kiefern-mischwald mit nicht heimischen Laubbaumarten). • Pflanzen: Es herrscht überwiegend ein Baumbestand von nicht heimischen Bäumen vor (Fichte, Kiefer, Traubenkirsche). In Teilen sind auch heimische Arten wie Buche, Eiche, Birke vorhanden. • Biologische Vielfalt: Die biologische Vielfalt wird aufgrund des Forstcharakters als eher gering eingestuft.	
2.3 Schutzkriterien: Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes:	liegt vor: nein ja Schutzzweck textlich ausführen:	
2.3.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes,	☐	☒ VSG Senne mit Teutoburger Wald (DE-4118-401) FFH-Gebiet Östlicher Teutoburger Wald (DE-4017-301) Die VS- und FFH-Gebiete liegen ca. 16 m entfernt vom Untersuchungsbereich (10 m stark frequentierte Fahrbahn + ca. 6 m Vegetationsstreifen).
2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst,	☐	☒ NSG Östlicher Teutoburger Wald (LIP-066) Das NSG liegt ca. 16 m entfernt vom Untersuchungsbereich (10 m stark frequentierte Fahrbahn + ca. 6 m Vegetationsstreifen).
2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst,	☒	☐
2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes,	☐	☒ LSG Teutoburger Wald mit Lippischem Wald, Osning Kamm und östlichem Osning-Vorland (LSG-4017-0023) Das LSG liegt ca. 16 m entfernt vom Untersuchungsbereich (10 m stark frequentierte Fahrbahn + ca. 6 m Vegetationsstreifen).
2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes,	☒	☐
2.3.6 geschützte Landschaftsteile, einschließlich Alleen, nach	☒	☐

	§ 29 des Bundesnaturschutzgesetzes sowie nach § 39 und § 41 LNatSchG NRW			
2.3.7	gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes sowie nach § 42 LNatSchG NRW	☒	☐	
2.3.8	Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes,	☒	☐	
2.3.9	Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind,	☒	☐	
2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes,	☒	☐	
2.3.11	in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.	☒	☐	
	Sonstige umweltrelevante / ökologische Empfindlichkeit des möglicherweise beeinträchtigten Gebietes	☒	☐	

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen (gemäß Anlage 3 Nr. 3 UVPG):

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen	Beurteilung
3.1 der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind,	- Siedlungen und Erholungsgebiete sind nicht betroffen. - Land-, und fischereiwirtschaftliche Nutzungen sind nicht beeinträchtigt. - Sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen sind nicht beeinträchtigt. - Auswirkungen auf die Bevölkerung sind nicht zu erwarten, da der Maßnahmenbereich außerhalb des Nutzungsbereiches der Bevölkerung liegt. - Forstwirtschaftliche Nutzungen sind betroffen:
3.2 dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen,	Ein grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen ist nicht vorhanden.
3.3 der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen,	Es findet eine Waldumwandlung in eine andere Nutzungsart (versiegelte Flächen wie Gebäude und Wege) statt.
3.4 der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen,	Durch die geplanten Maßnahmen besteht eine hohe Wahrscheinlichkeit von negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter.

3.5	dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen,	• Zeitpunkt des Eintretens ins aktuell noch nicht bestimmbar.
3.6	dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben,	• In den zurückliegenden 5 Jahren (2021-2023) sind 8.905 m² Wald in der GFMRK in Anspruch genommen worden, die ggf. nach § 10 UVPG kumulierend wirken. Ob weitere Vorhaben im engen räumlichen und zeitlichen Zusammenhang kumulativ wirken, ist im Rahmen der UVS zu klären.
3.7	der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern.	• Die Auswirkungen können unter Einhaltung gewisser Maßnahmen (z.B. Ersatzaufforstung, Maßnahmen für Artenschutz (z. B. Fledermauskästen, Brutvogelschutz), Wasserhaushaltsausgleich (Versickerungsflächen, Rückhaltung)) vermindert werden.

Beurteilung des Vorhabens unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen des Vorhabenträgers

In verschiedenen Terminen wurden die Rahmendaten zwischen den Beteiligten vorabgestimmt. Die Planunterlagen werden nachträglich bearbeitet. Der Maßnahmenumfang ist durch die Abstimmungstermine bekannt.

Durch Einhaltung verschiedener Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen kann eine erhebliche und nachteilige Beeinträchtigung durch die Kasernenerweiterung ausgeschlossen werden.

4. Beurteilung der UVP-Pflichtigkeit des Vorhabens

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach UVPG ist ☐ erforderlich
☒ nicht erforderlich

kurze zusammenfassende Begründung

Bearbeiter/in	Unterschrift
 Mareike Zizka Datum: 18.07.2025	i.A. Datum: